

Vereinsstatuten von Die Dargebotene Hand Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Art. 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Die Dargebotene Hand Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein» (im Folgenden «Die Dargebotene Hand» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Die Dargebotene Hand ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes «Die Dargebotene Hand» und ZEWO anerkannt.

Art. 2. Zweck des Vereins

- Der Verein bietet allen Menschen seines Einzugsgebietes, die in schwierigen Lebenssituationen oder wegen alltäglicher Sorgen Hilfe suchen, rund um die Uhr kostenlos anonyme Beratungen per Telefon, E-Mail und Chat an.
- Diese Dienstleistung basiert grundsätzlich auf Freiwilligenarbeit.
- Die ethischen Grundsätze dieser Arbeit richten sich nach der Charta des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge (IFOTES).
- Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er arbeitet religiös und politisch neutral.
- Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen an.

Art. 3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie sind stimmberechtigt. Kollektivmitglieder sind berechtigt, sich durch einen Delegierten/eine Delegierte an der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

Die Mitgliedschaft kann durch Ausfüllen der Beitrittserklärung jederzeit beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

Durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu begleichen ist. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Wer durch sein Verhalten den Verein ernsthaft gefährdet oder schädigt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem/der Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung ein Rekursrecht mittels eingeschriebenen Briefs zu. Über den Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod.

- Freiwillig Mitarbeitende sind kraft ihrer Mitarbeit bei der Dargebotenen Hand für die Dauer ihrer freiwilligen Mitarbeit automatisch Mitglied des Vereins, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- Dieser Status als Mitglied ohne Beitragspflicht wird den Freiwillig Mitarbeitenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Dargebotenen Hand weiterhin gewährt, sofern sie das wünschen und sie nach Ausbildungsende mindestens vier Jahre tätig waren und dabei die Vorgaben, welche in den «Grundsätzen zur Freiwilligenarbeit» enthalten sind, erfüllt haben. Freimitglieder haben Stimmrecht wie die ordentlichen Vereinsmitglieder. Sie können auf die Freimitgliedschaft verzichten, resp. die Mitgliederversammlung kann diese verweigern.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Beiträgen der Landeskirchen
- freiwilligen Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden von Privatpersonen und Firmen
- Mitgliederbeiträgen
- übrigen Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und auch eine Nachschusspflicht der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle wird ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 5. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Seit Inkrafttreten dieser Statuten (02.04.2012) gelten folgende Beiträge:

- Einzelmitgliedschaft Fr. 80.—
- Paarmitgliedschaft Fr. 120.—
- Kollektivmitgliedschaft Fr. 250.—

Art. 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Begehren der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die schriftliche Einladung dazu und die Traktandenliste werden den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vorher zugeschickt.

Traktandenanträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin leitet die Mitgliederversammlung; bei Verhinderung leitet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Sind beide abwesend, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis den Tagespräsidenten/die Tagespräsidentin.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und eine Person, die das Protokoll führt.

Das Protokoll enthält die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung und ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr gefasst.

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Stimmgleichheit gilt in der offenen Abstimmung der Stichentscheid des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. In der schriftlichen Abstimmung ist die Vorlage bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Art. 8. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäft:

- Sie genehmigt die Traktanden.
- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Revisionsstelle und entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen. Statutenänderungen erfordern das absolute Mehr.
- Sie entscheidet über die traktandierten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Ausschlüsse von Mitgliedern und über Rekurse im Sinne von Art. 3 Abs. 4.
- Sie schliesst Verträge über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken ab.
- Sie beschliesst über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Sie kann den Verein gemäss Art. 16 auflösen und das Vereinsvermögen liquidieren.

Art. 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal dreizehn Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Vereinsmitgliedern an der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Abgesehen vom Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder können maximal zweimal hintereinander wiedergewählt werden.

Der Vorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Solange sie zur Trägerschaft der Dargebotenen Hand gehören:
 - Vertretung des evangelischen Konfessionsteils
 - Vertretung des katholischen Konfessionsteils
 - Vertretung des Kantons Graubünden
 - Vertretung des Kantons Thurgau
 - Vertretung der Kantone beider Appenzell
- c) maximal drei Freiwillig Mitarbeitende
- d) eine medizinisch-psychiatrische Fachperson
- e) eine Fachperson aus dem Finanzbereich
- f) eine Fachperson für Rechtsfragen
- g) eine Fachperson PR/Marketing

Die Freiwillig Mitarbeitenden schlagen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte Personen zur Wahl in den Vorstand vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei offenen Abstimmungen hat der Vorsitzende/die Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Im Übrigen hat er/sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Der Präsident/die Präsidentin beruft die Vorstandssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern und leitet diese; bei seiner bzw. ihrer Verhinderung leitet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Sitzung.

Mindestens drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten/bei der Präsidentin statt zu finden hat.

Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit zwei Wochen vorher an die Vorstandsmitglieder verschickt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Mitglieder der Stellenleitung nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokollführung kann an die Stellenleitung delegiert werden.

Vorstandsmitglieder müssen ihre Demission spätestens drei Monate und der Präsident/die Präsidentin sechs Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Art. 10. Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Er leitet den Verein unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er stellt die Stellenleitung an, führt diese und entlässt sie.
- Er beschafft die finanziellen Mittel.
- Er beschliesst über das Budget.
- Er legt die Organisation inkl. Zeichnungsberechtigung und die Strategie fest.
- Er vertritt den Verein gegen aussen.
- Er nimmt Vereins- und Freimitglieder auf.
- Er ernennt Ehrenmitglieder.
- Er benennt die Botschafter/Botschafterinnen.
- Er pflegt den Kontakt mit der Dachorganisation.
- Er erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind.
- Er kann den Ausschluss von Mitgliedern verfügen, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.
- Er hat die Kompetenz, Reglemente auszuarbeiten und zu erlassen.

Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden.

Art. 11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren/Revisorinnen. Solange gemäss ZGB 69b keine Revisionspflicht besteht und der Verein das ZEWO-Gütesiegel trägt, führt sie eine freiwillige Revision gemäss den Bestimmungen der Stiftung ZEWO durch. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Stellenleitung

Die Stellenleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Vereins. Sie besteht aus einem bzw. einer oder mehreren Mitarbeitenden.

Die den einzelnen Bereichen zugeordneten Aufgaben werden gemäss dem jeweiligen Pflichtenheft erfüllt. Die Erstellung und Verabschiedung des Pflichtenhefts obliegt dem Vorstand.

Art. 13. Das Freiwilligenparlament

Das Freiwilligenparlament (FMP) umfasst alle Freiwillig Mitarbeitenden (FM) der DH Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein. Hauptaufgabe des FMP ist die Nomination von maximal drei Delegierten für den Vorstand. Das FMP kann auch andere, die FM oder den Verein betreffende Fragen behandeln und gegebenenfalls eine Stellungnahme abgeben oder einen Vorstoss bei der Stellenleitung bzw. beim Vorstand unternehmen.

Art. 14. Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus einer vom Vorstand gewählten unabhängigen Fachperson. Sie kann bei Konflikten angerufen werden, wenn keine Lösung unter den Direktbeteiligten nach Vermittlungsversuchen der Stellenleitung bzw. des Präsidiums/Vorstands erreicht wurde.

Der Vorstand regelt das Verfahren im Geschäftsreglement.

Art. 15. BotschafterInnen der Dargebotenen Hand Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Die Botschafter/Botschafterinnen sind Persönlichkeiten, die Ziel und Angebot von Tel143 Ostschweiz/FL unterstützen und bereit sind, dank ihrer Kompetenz und Bekanntheit Tel143 Ostschweiz/FL neuen Zielgruppen und einem erweiterten Publikum näher zu bringen. In der Regel werden sie vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschlechterparität berufen. Ihr Einsatz dauert maximal drei Jahre.

Art. 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein und die Auflösung muss mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder genügt.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsbericht und die Schlussabrechnung.

Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben. Der Beschluss wird von der Mitgliederversammlung gefasst.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 6. April 2017 und treten per 19. April 2018 in Kraft.

St. Gallen, 19. April 2018

Der Präsident

Urs Zürcher

Der Vizepräsident

lic.iur. Urs Weber